

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 04.09.2020**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffent-
liche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)**



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zum Gesetz	5
Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)	5
§ 9 Dat Cockpit	5
Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)	6
§ 288 Abs. 2 Informationsgrundlagen der Krankenkassen	6
Artikel 14 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)	7
§ 67d Übermittlungsgrundsätze	7
§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse	8

I. Vorbemerkung

Der Gesetzgeber strebt mit dem Registermodernisierungsgesetz die Einführung eines registerübergreifenden Identifikationsmanagements mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Ordnungsmerkmal, der Identifikationsnummer, an. Die Identifikationsnummer soll auf die vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung aufgesetzt und um notwendige Elemente für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement ergänzt werden.

Da die Datenhaltung natürlicher Personen in der Bundesrepublik Deutschland aktuell in ca. 220 zentralen und dezentralen Datenregistern organisiert ist, ist das Ziel des Gesetzgebers nachvollziehbar und notwendig. Denn die zersplitterten Datenregister erschweren die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen, wie sie im Onlinezugangsgesetz 2017 vorgegeben und für alle Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 zu realisieren sind.

Mit den Regelungen des Registermodernisierungsgesetzes zum registerübergreifenden Identitätsmanagement sollen die Voraussetzungen für eine nutzerfreundlichere und medienbruchfreie Nutzung der Daten und der Verwaltungsverfahren geschaffen werden.

Als Grundlage für die eindeutige Zuordnung in den relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen die Steuer-Identifikationsnummer als registerübergreifendes einheitliches und nicht-sprechendes Identifikationsmerkmal eingeführt und in den Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Der GKV-Spitzenverband ist insbesondere von den Regelungen in den Artikel 2, 11, 14 und 15 betroffen.

Die Regelungen zum Datencockpit in Artikel 2, § 9 werden begrüßt, denn sie ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern auf freiwilliger Basis eine höhere Transparenz bei der Nutzung der personenbezogenen Daten der ca. 220 zentralen und dezentralen Register in Deutschland.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass derzeit vorgesehen ist, die Portale der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Aufgaben nach dem Onlinezugangsgesetz auf der Basis eines zweistufigen Prozesses der Verlinkung an den Portalverbund anzuschließen, bei dem auf der Seite des Bürgerportals mit festen URLs (Alias) gearbeitet wird, die dann auf der Seite der Krankenkas-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.09.2020
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)
Seite 4 von 9

sen in Prozess-URLs umgesetzt werden und die eine Übertragung personenbezogener Daten ausschließt (vgl. Bericht des GKV-Spitzenverbandes zum Onlinezugangsgesetz 2020 an das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 217 f Abs. 2a SGB V vom 31.03.2020).

II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Nr. 2

§ 9 Datencockpit

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit den Regelungen zu § 9 Datencockpit soll eine neue IT-Komponente im Portalverbund eingeführt werden, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen den öffentlichen Stellen anzeigen lassen können. Jede natürliche Person kann sich von einer Stelle, die ein Datencockpit betreibt und unter Nutzung des Nutzerkontos des Portalverbundes oder unter Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung registrieren.

B) Stellungnahme

Es ist sinnvoll, Bürgerinnen und Bürger im Sinne der notwendigen Transparenz über ihre persönlichen Daten zu ermöglichen, nachzuvollziehen, welche der ca. 220 bundesweiten Register personenbezogene Daten an welche Behörden übermittelt haben. Der Nutzer erhält durch das Datencockpit die Möglichkeit, von einer zentralen Stelle aus alle öffentlichen Stellen abzufragen, die eine Identifikationsnummer einsetzen. Zudem hat er die Möglichkeit, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Behörden personenbezogene Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer zu ihrer Person übermittelt haben.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 288 Abs. 2 Informationsgrundlagen der Krankenkassen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Versichertenverzeichnis der Krankenkasse wird zukünftig ermächtigt, ein eindeutiges Kriterium zur Identifikation des Mitglieds in Form der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zu speichern.

B) Stellungnahme

Die Aufnahme eines eindeutigen Identifikators für die Kommunikation mit öffentlichen Stellen wird begrüßt. Allerdings richtet sich die Neuregelung auf das Versichertenverzeichnis der Krankenkassen. Daher muss die Formulierung "des Mitglieds" in "des Versicherten" geändert werden.

C) Änderungsvorschlag

Die im § 288 Satz 2 vorgesehene Änderung der Wörter „eindeutigen Identifizierung des Mitglieds“ muss geändert werden in „eindeutigen Identifizierung des Versicherten“.

Artikel 14 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

Nr. 1

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

A) Beabsichtigte Neuregelung

Als allgemeiner Übermittlungsgrundsatz wird in dem neu ergänzten Abs. 4 geregelt, dass die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO bei den Übermittlungen nach den §§ 67e bis 76 SGB X zur eindeutigen Zuordnung der Person und zusammen mit dem Geburtsdatum ohne weitere Rechtfertigung datenschutzrechtlich zulässig ist. Die genannten Übermittlungstatbestände müssen allerdings gegeben sein und sind gesondert zu überprüfen.

B) Stellungnahme

Die Neuregelung kann aufgrund des zusätzlichen Merkmals zur Erhöhung der sicheren Zuordnung der übermittelten Versichertendaten beitragen und wird insofern befürwortet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.09.2020

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)
Seite 8 von 9

Artikel 14 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

Nr. 2

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 10 des Identifikationsnummerngesetzes folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Die Regelung fügt sich in die weiteren Inhalte des § 71 SGB X ein, die den spezialgesetzlichen Übermittlungspflichten folgend jeweils eine entsprechende Übermittlungsbefugnis gegenüberstellt.

B) Stellungnahme

Die Regelung ist konsequent: zu einer Übermittlungspflicht muss jeweils auch eine Übermittlungsbefugnis geregelt werden, damit diese Pflicht rechtskonform umgesetzt werden kann.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 15 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung)

§ 99 Satz 2 Versichertenverzeichnis

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Versichertenverzeichnis der Pflegekassen wird zukünftig ermächtigt, ein eindeutiges Kriterium zur Identifikation des Mitglieds in Form der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zu speichern.

B) Stellungnahme

Die Aufnahme eines eindeutigen Identifikators für die Kommunikation mit öffentlichen Stellen wird begrüßt. Allerdings richtet sich die Neuregelung auf das Versichertenverzeichnis der Pflegekassen. Daher muss die Formulierung "des Mitglieds" in "des Versicherten" geändert werden.

C) Änderungsvorschlag

Die im § 288 Satz 2 vorgesehene Änderung der Wörter „eindeutigen Identifizierung des Mitglieds“ muss geändert werden in „eindeutigen Identifizierung des Versicherten“.